

Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Informatikschule (Promotionsverordnung IMS)

Änderung vom 7. Juli 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

beschliesst:

I.

Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Informatikmittelschule (Promotionsverordnung IMS) vom 17. Dezember 2002 ¹⁾ (Stand 10. August 2009) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Für das weitere Fortkommen sind die Leistungsnoten in den nachstehend aufgeführten Fächern massgebend:

- a) **(neu)** Deutsch
- b) **(neu)** Französisch
- c) **(neu)** Englisch
- d) **(neu)** Wirtschaft und Recht
- e) **(neu)** Finanz- und Rechnungswesen
- f) **(neu)** Informatik
- g) **(neu)** Geschichte und Politik
- h) **(neu)** Mathematik
- i) **(neu)** Technik und Umwelt

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Probeweise befördert wird, wer im Semesterzeugnis mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) **(neu)** der Durchschnitt aller Noten ist unter 4;
- b) **(neu)** die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten ist grösser als 2;
- c) **(neu)** im Zeugnis sind mehr als zwei ungenügende Noten gesetzt.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Zeugnisklassenkonferenz kann im Einverständnis der Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler auch dann probeweise befördern, wenn die in § 13 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Kriterien zwar nicht erfüllt sind, aber eine unzureichende Unterrichtspräsenz oder eine ungenügende Leistungsbereitschaft das erfolgreiche Weiterkommen an der Informatikmittelschule ungewiss erscheinen lassen.

³ In diesen Fällen lautet der Eintrag im Zeugnis: Probeweise befördert gemäss § 16 Promotionsverordnung IMS.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

Ausserordentliche Beförderung (Überschrift geändert)

² In diesen Fällen lautet die Eintragung im Zeugnis: Probeweise befördert gemäss § 17 Promotionsverordnung IMS.

Titel nach § 18. (geändert)

III. Aufnahme, Wiederholung, Wegweisung, Austritt und Wiedereintritt

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Wiederholung und Wegweisung bei Nichtbeförderung (Überschrift geändert)

¹ Die Wiederholung des Unterrichtsjahres an der Informatikmittelschule ist höchstens einmal möglich.

² Schülerinnen und Schüler, die an der Informatikmittelschule mehr als einmal gemäss § 14 nicht befördert werden, werden von der Schule gewiesen.

Titel nach § 23. (geändert)

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹⁾ [SG 413.740](#)

§ 25. (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2015

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Berufsmaturitätsausbildung an der Informatikmittelschule vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird auf den Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl